

# ZH\_OBERGERICHT RT230165 vom 18. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230165)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230165 du 18 mars 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230165 del 18 marzo 2024

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) stellen mit Eingabe vom 11. Mai 2023 vorinstanzlich das Gesuch, es sei ihnen in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Volketswil (Zahlungsbefehl vom 6. März 2023) definitive Rechtsöffnung zu erteilen für die Staats- und Gemeindesteuern 2019 in der Höhe von Fr. 24.– nebst Zins zu 4.5 % seit 4. März 2023, für Fr. 2.45 aufgelaufener Zins bis 3. März 2023, für Kosten des vorhergehenden Betreibungsverfahrens in der Höhe von Fr. 227.30 und für die aktuellen Betreuungskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner; Urk. 1, Urk. 2/1). Mit Vorladung vom 10. Juli 2023 setzte die Vorinstanz die Rechtsöffnungsverhandlung auf den 22. August 2023 an (Urk. 6). Der Gesuchsgegner nahm diese Vorladung am 18. Juli 2023 persönlich in Empfang (vgl. Urk. 7 S. 1). Zur Verhandlung vom 22. August 2023 erschien keine der Parteien (Prot. VI S. 5). Mit Urteil vom 22. August 2023 erteilte die Vorinstanz in der vorgenannten Betreuung gestützt auf den rechtskräftigen Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuer des Jahres 2019 vom 20. August 2020 (Urk. 2/2), die entsprechende rechtskräftige Schlussrechnung vom 11. September 2020 (Urk. 1, Urk. 2/3) und das rechtskräftige Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Uster vom 14. Juni 2021 (EB210148-I; Urk. 2/4, Urk. 9/2) definitive Rechtsöffnung für Fr. 24.– nebst Zins zu 4.5 % seit

### E. 4

Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen wer-

- 4 - den, eine Beschwerdeantwort der Gesuchsteller oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### E. 5

Der Gesuchsgegner stellt für das Beschwerdeverfahren kein konkretes Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Urk. 16). Da – wie aufgezeigt – die Beschwerde von vornherein als aussichtslos anzusehen war, wäre dieses jedoch ohnehin abzuweisen gewesen. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit nämlich zusätzlich voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO).

### E. 6

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr.

150.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist den Gesuchstellern für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzu- sprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unter- liegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 16). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.